

Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden

Satzung in der Fassung vom 27.02.2020	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert am 27.02.2020</p>	<p>Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 17.09.1992, geändert am 16.10.1997, 24.02.2000, 23.09.2004, 24.01.2013, 27.02.2020 und am 21.07.2022</p>	<p>Nachvollziehbarer, außerdem wurde die erste Satzung am 17.09.1992 erlassen.</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über</p> <p>10. die Bestimmung des Abschlussprüfers,</p> <p>11. Angelegenheiten oberhalb der in § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen.</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über</p> <p>10. Angelegenheiten oberhalb der in § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen.</p>	<p>Die Nummer 10 des § 5 (Abs. 1) wird gestrichen. Der Abschlussprüfer wird nicht durch den Eigenbetrieb bestimmt.</p> <p>Nummerierung ändert sich entsprechend.</p>

Satzung in der Fassung vom 27.02.2020	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Heimleiter und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Person mit der Qualifikation zum Gemeindefachbediensteten gem. § 58 der Gemeindeordnung oder einer abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung gem. § 116 der Gemeindeordnung. Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben städtische Einrichtungen in Absprache gegen entsprechenden Kostenersatz in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Heimleiter und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Person mit der Qualifikation zum Gemeindefachbediensteten gem. § 58 der Gemeindeordnung oder einer abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung gem. § 116 der Gemeindeordnung (Betriebsleiter Finanzen). Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt.</p>	<p>Die Bezeichnung des zweiten Leiters wird eingefügt.</p> <p>Absatz 3 des § 9 ist überflüssig, deswegen wird er gestrichen.</p>

Satzung in der Fassung vom 27.02.2020	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Einstellung und Entlassung von Angestellten unterhalb der in § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Vergütungsgruppen sowie der Arbeiter, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,</p> <p>2. unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan erheblich abgewichen werden muss.</p>	<p>§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug des Liquiditätsplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Einstellung und Entlassung von Angestellten unterhalb der in § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Vergütungsgruppen sowie der Arbeiter, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten , die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und Abschluss der Heimverträge.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu berichten,</p> <p>2. unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss.</p>	<p>Abschluss der Heimverträge wurde eingefügt, die Aufgabe war nicht erwähnt.</p> <p>Anpassung der Begriffe an das geänderte EigBG § 14.</p>

Satzung in der Fassung vom 27.02.2020	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>§ 11 Geschäftsverteilung</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>§ 11 Geschäftsverteilung</p>	<p>Absatz 3 des § 11 wird in § 12 (Abs.4) übernommen, richtigere Zuordnung.</p>
<p>§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Bürgerheim-Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen.</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.</p> <p>(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Bürgerheim-Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht zu fertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>Ergänzung aufgrund des § 12 Abs. 3 EigBG: Bisher wurde bereits das HGB angewandt; dies soll beibehalten werden und geänderte Nummerierung.</p> <p>Übernahme aus dem § 11 Abs. 3.</p>

Satzung in der Fassung vom 27.02.2020	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. November 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 17. September 1992 außer Kraft.</p>	<p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 22.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 27.02.2020 außer Kraft.</p>	<p>Änderung der falschen Nummerierung des § und Datumänderung</p>
Geschäftsordnung in der Fassung vom 27.03.2014	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 11 der Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) wird folgende Geschäftsordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 11 der Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 21.07.2022 wird mit Zustimmung des Bürgerheim-Ausschusses vom 19.07.2022 folgende Geschäftsordnung erlassen:</p>	<p>Die Daten und "die Zustimmung des Bürgerheim-Ausschusses" wurden eingefügt.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>(2) Dem Heimleiter obliegt die 7. die Öffentlichkeit</p>		<p>Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit dem Oberbürgermeister, siehe § 3 Absatz 5, deswegen wird die Nummer 7 gestrichen.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten (2)</p> <p>(4) Personalangelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Fragen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung, Verhandlungen mit den Kostenträgern sowie Investitionen sind innerhalb der Betriebsleitung abzustimmen</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten (2)</p> <p>7. den Abschluss der Heimverträge</p> <p>(4) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Fragen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung, Verhandlungen mit den Kostenträgern sowie Investitionen sind innerhalb der Betriebsleitung abzustimmen</p>	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p> <p>Personalangelegenheiten obliegen nur dem Heimleiter . Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit dem Oberbürgermeister, siehe § 3 Absatz 5.</p>
<p>Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wird nur die männliche Form der Schreibweise gewählt, sie gilt jedoch gleichwohl für die weibliche Bezeichnung</p>		<p>Streichung, dieser Hinweis ist überflüssig.</p>